

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. Juli 1968

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

21

Birmensdorf

2690. Quartierplan. Am 6. Dezember 1967 ersuchte der Gemeinderat Birmensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Juni 1967 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Haslen. Dieser Beschluss wurde am 7. Juli 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 14. November 1967 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

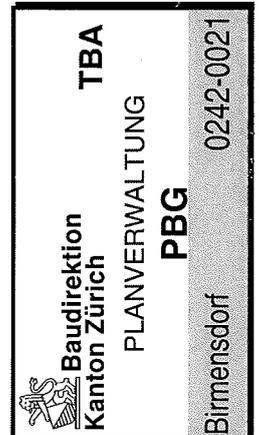
Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Zürcherstrasse, Hauptverkehrsstrasse «S», im Süden durch die Haslenstrasse, im Osten durch den Waldrand und den Ringlikerweg und im Norden durch die Gemeindegrenze gegen die Gemeinde Uitikon bzw. durch das bereits fast vollständig überbaute Baugebiet an der Grenze zwischen den Gemeinden Uitikon und Birmensdorf begrenzt.

Der Hauptteil des Quartierplangebietes Haslen wird durch die Lärchenstrasse, die auch den einzigen Anschluss an die Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse «S», herstellt, erschlossen. Der weiteren Erschliessung dienen die in nördlicher Richtung von der Lärchenstrasse abzweigende Stöckenstrasse (Sackstrasse) sowie die in südlicher Richtung von der Lärchenstrasse abzweigende Haslenstrasse und die Rütistrasse, die zusammen eine Ringstrasse bilden. Ein Netz von Fusswegen soll einerseits die Fussgängerstrecken verkürzen, andererseits auch einem gesteigerten Spazierbedürfnis dienen. Der Riselsteinweg bildet die Verbindung zwischen der Lärchenstrasse, der Rütistrasse und der Haslenstrasse. Der Rütieweg, der Lärchenweg und der Ringlikerweg bilden zusammen eine durchgehende Fussgänger Verbindung zwischen der Haslenstrasse und der Stallikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4. Ferner bildet der Lärchenweg in seinem nördlichen Teilstück einen Spazierweg in Richtung Uitikon sowie die Verbindung mit dem westlichen Teil des Quartierplangebietes. Der Stöckenweg verbindet die Stöckenstrasse mit Uitikon und dient als Ersatz für den wegfallenden, beliebten Spazierweg vom Sternen über Uitikon nach der Waldegg.

Die mit 18 m—22 m an den Quartierstrassen und mit 12,5 m—13 m an den Fusswegen festgelegten Baulinienabstände stimmen mit ihrer Bedeutung überein. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2988/1934 auf der Ostseite der Zürcherstrasse, Hauptverkehrsstrasse «S», bereits genehmigten erweiterten Bauabstände und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1111/1937 auf der Westseite genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Maximalsteigungen der Niveaulinien betragen bei den

Quartierstrassen
10,0 % bei der Lärchenstrasse
11,3 % bei der Stöckenstrasse
5,39 % bei der Haslenstrasse
5,47 % bei der Rütistrasse



und bei den Fusswegen
12,03 % beim Riselsteinweg
6,30 % beim Rütliweg
16,16 % beim Lärchenweg
im Bereich der Treppe
26,56 % beim Ringlikerweg und
4,94 % beim Stöckenweg

Das Quartierplangebiet wird vom öffentlichen Gewässer Nr. 3 Uitikon tangiert. Der Gemeinderat Birmensdorf wird darauf aufmerksam gemacht, dass Bauten die gesetzlichen Abstände von diesem öffentlichen Gewässer einzuhalten haben und allfällige Veränderungen am Gewässer nur mit Zustimmung der Baudirektion vorgenommen werden dürfen.

Hinsichtlich des Anschlusses des Quartierplangebietes Haslen an das öffentliche Strassennetz ist auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie nach der Vollbesiedlung des Gebietes bestehen werden. Der vorliegende Quartierplan Haslen umfasst ein Gebiet von ca. 110 000 m² und liegt in der Mehrfamilienhaus-Zone. Es ist davon auszugehen, dass dieses Gebiet ca. 800—900 Einwohner aufnehmen wird, deren Fahrzeuge alle über den vorgesehenen Anschluss in die Zürcherstrasse, Hauptverkehrsstrasse «S», zu gelangen haben. Die Einmündung der Lärchenstrasse in die Zürcherstrasse, Hauptverkehrsstrasse «S», ist daher technisch so auszugestalten, dass sie den einwandfreien Anschlussverkehr von und zum Quartierplangebiet Haslen zu gewährleisten vermag.

Die gegenwärtige vorhandene Fahrbahnbreite der Zürcherstrasse, Hauptverkehrsstrasse «S», von ca. 6,50 m reicht zur Aufnahme des fraglichen Quartiererschliessungsverkehrs ohne spürbare Beeinträchtigung des Durchgangsverkehrs auf der Zürcherstrasse, Hauptverkehrsstrasse «S» (Stauungen im Verkehrsfluss, fehlen einer Linksabbiegerspur), nicht aus. Mit dem Vollausbau der Zürcherstrasse, Hauptverkehrsstrasse «S», ist noch lange nicht zu rechnen. Dieser kann nämlich erst im Zusammenhang mit der Erstellung der Westtangente realisiert werden. Bis dahin vergehen aber noch mindestens 20 Jahre.

Es ist aber unumgänglich, die Fahrbahn der Zürcherstrasse, Hauptverkehrsstrasse «S», im Bereich der Einmündung der Lärchenstrasse dem zu erwartenden Quartiererschliessungsverkehr durch eine angemessene Verbreiterung anzupassen. Da diese Anpassung ausschliesslich im Gefolge des Quartierplanes Haslen notwendig wird und im alleinigen Interesse der Quartierplangemossenen liegt, sind die entsprechenden Anpassungskosten von diesen zu tragen. Dabei muss die Einmündung der Lärchenstrasse in die Zürcherstrasse, Hauptverkehrsstrasse «S», in einem separaten späteren Bauprojekt noch im Detail studiert und von den zuständigen kantonalen Instanzen geprüft und genehmigt werden.

Der den Akten beigelegte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens des Regierungsrates.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Birmensdorf vom 26. Juni 1967 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Haslen mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

- a) Die Einmündung der Lärchenstrasse in die Zürcherstrasse, Hauptverkehrsstrasse «S», muss in einem separaten, späteren Bauprojekt noch im Detail studiert und von den zuständigen kantonalen Instanzen geprüft und genehmigt werden.
- b) Die Kosten der notwendigen Aufweitung der Fahrbahn der Zürcherstrasse, Hauptverkehrsstrasse «S», als Folge des Quartiererschliessungsverkehrs, müssen von den am Quartierplan Haslen beteiligten Grundeigentümern getragen werden.

II. Der Gemeinderat Birmensdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich zu publizieren.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf (unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Juli 1968.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e .

Der Staatschreiber:

i. V.